

Beilage

Amtsblatt Nr. 45 vom 10. November 2016

Anlage zur Ziffer 333

Teil A - Entscheidung

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HÖFL) Bauleitnummer (Bl.) 4221 im Abschnitt Umspannanlage (UA) Wesel – Punkt (Pkt.) Lackhausen und der 110-kV- Hochspannungsfreileitung (HFL) Bl. 1318 Pkt. Lackhausen - Pkt. Wittenhorst sowie zur Änderung der 110-/220-/380-kV-HÖFL Bl. 2444 UA Wesel - Pkt. Wittenhorst und der 110-kV-Bahnstomfernleitung zwischen Pkt. Wittenberg – Pkt. Wittenhorst (1. Abschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Wesel – Bundesgrenze Niederlande), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung beinhaltet nicht die im Plan genannten Rückbaumaßnahmen für die Leitung Bl. 2304, die dafür ggf. erforderlichen Einzelgenehmigungen sind gesondert einzuholen. Der Rückbau wird hier lediglich für die Berechnung der Kompensation herangezogen und wird als Voraussetzung für den Ersatzneubau nachrichtlich genannt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 und 43a bis 43c Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sowie § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden in diesem Beschluss nicht mitgeregelt. Diese sind, sofern notwendig, im nachgeordneten Verfahren bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

II. Festgestellte Planunterlagen

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Lfd Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlagen-Nr., Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1, S. 1 - 75	-
2	Übersichtsplan	Anlage 2	25.000
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3, S. 1-14	-
4	Masttabellen	Anlage 4.1, S. 1 Anlage 4.2, S. 1-3 Anlage 4.4, S. 1 Anlage 4.5, S. 1 Anlage 4.6, S. 1	-
5	Prinzipzeichnungen der Fun- damente	Anlage 5, S. 1-3	-
6	Fundamenttabellen	Anlage 6.1, S.1 Anlage 6.2, S.1 - 2 Anlage 6.4, S.1 Anlage 6.5, S.1 Anlage 6.6, S.1	-
7	Lagepläne	Anlage 7 Anlage 7.1.1 / 1 Anlage 7.1.1 / 2	25.000 2.000 2.000

	Anlage 7.1.1 / 3	2.000
	Anlage 7.1.1 / 4	2.000
	Anlage 7.2.1 / 1	2.000
	Anlage 7.2.2 / 1	2.000
	Anlage 7.2.2 / 2	2.000
	Anlage 7.2.3 / 1	2.000
	Anlage 7.2.3 / 2	2.000
	Anlage 7.2.3 / 3	2.000
	Anlage 7.2.3 / 4	2.000
	Anlage 7.2.3 / 5	2.000
	Anlage 7.2.3 / 6	2.000
	Anlage 7.2.4 / 1	2.000
	Anlage 7.2.4 / 2	2.000
	Anlage 7.2.5 / 1	2.000
	Anlage 7.3.1 / 1	2.000
	Anlage 7.3.2 / 1	2.000
	Anlage 7.3.2 / 2	2.000
	Anlage 7.3.3 / 1	2.000
	Anlage 7.3.3 / 2	2.000
	Anlage 7.3.3 / 3	2.000
	Anlage 7.3.3 / 4	2.000
	Anlage 7.3.3 / 5	2.000
	Anlage 7.3.3 / 6	2.000
	Anlage 7.3.4 / 1	2.000
	Anlage 7.3.5 / 1	2.000
	Anlage 7.3.5 / 2	2.000
	Anlage 7.3.5 / 3	2.000
	Anlage 7.4.1 / 1	2.000
	Anlage 7.5.1 / 1	2.000
	Anlage 7.6.1 / 1	2.000
8	Leitungsrechtsregister	Anlage 8.1.1, Blatt 1-25

		Anlage 8.2.1, Blatt 1-5
		Anlage 8.2.2, Blatt 1-12
		Anlage 8.2.3, Blatt 1-38
		Anlage 8.2.4, Blatt 1-2
		Anlage 8.2.5, Blatt 1-5
		Anlage 8.3.1, Blatt 1-7
		Anlage 8.3.2, Blatt 1-14
		Anlage 8.3.3, Blatt 1-42
		Anlage 8.3.4, Blatt 1
		Anlage 8.3.5, Blatt 1-6
		Anlage 8.4.1, Blatt 1-4
		Anlage 8.5.1, Blatt 1-2
		Anlage 8.6.1, Blatt 1-6
9	Kreuzungsverzeichnisse	Anlage 9.1, S. 1-12
		Anlage 9.2, S. 1-42
		Anlage 9.3, S. 1-42
		Anlage 9.4, S. 1-4
		Anlage 9.5, S. 1
		Anlage 9.6, S. 1-3
10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10.1, Blatt 1-8
		Anlage 10.2, Blatt 1-7
		Anlage 10.3, Blatt 1-7
11	Geräuschemission und –immission durch Koronaentladungen	Anlage 11 S. 181-193
12	Umweltstudie	Anlage 12
	Umweltstudie (UVU und LBP)	S. I-XXII, 0-1 - 9-17

Anhang A	Karte 6.1-1, Blatt 1-7	5.000
Karten	Karte 6.2-1, Blatt 1-7	5.000
	Karte 6.2-2, Blatt 1-4	10.000
	Karte 6.2-3, Blatt 1	25.000
	Karte 6.3-1, Blatt 1	40.000
	Karte 6.3-2, Blatt 1	40.000
	Karte 6.3-3, Blatt 1	40.000
	Karte 6.3-4, Blatt 1	40.000
	Karte 6.3-5, Blatt 1	40.000
	Karte 6.4-1, Blatt 1-7	5.000
	Karte 6.5-1, Blatt 1	20.000
	Karte 7.5-1, Blatt 1-7	5.000
	Karte 7.5-2, Blatt 1	25.000
	Karte 7.5-3, Blatt 1	2.500
	Karte 7.5-4, Blatt 1	2.500
	Karte 7.5-5, Blatt 1	2.500
	Karte 7.5-6, Blatt 1	2.500
Anhang B	S. I - VII, 1 - 108	
FFH- Verträglichkeitsunter- suchung (FFH – VU) und Karten	Karte B-1	25.000
	Karte B-2	5.000
Anhang C		
ASF und Karten	S. I - XI, 1 - 60	
	Anhang Prüfprotokolle	
	Karte C-1, Blatt 1-4	10.000

13	Erklärungen zu den technischen Anforderungen der Anlage	Anlage 13 (Amprion)
		Anlage 13 (Westnetz)

2. Ergänzende Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

Gegenstand der Planfeststellung sind ferner folgende Unterlagen, die im Laufe des Verfahrens nachgereicht oder verändert wurden und nicht öffentlich ausgelegt haben. Diese sind in den Unterlagen der beiden Planänderungen zum Deckblatt 1 (D1) und zum Deckblatt 2 (D2) zusammengestellt.

Lfd Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlagen-Nr., Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
14	Erläuterungsbericht	Anlage 1 D1, S. 1 - 11	-
15	Übersichtsplan	Anlage 2 D1	25.000
16	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3 D1, S. 1-15	-
17	Masttabellen	Anlage 4.2 D1, S. 1-3 Anlage 4.4 D1, S. 1 Anlage 4.6 D1, S. 1	-
18	Lagepläne	Anlage 7 D1 Anlage 7.1.1 / 3 D1 Anlage 7.2.1 / 1 D1 Anlage 7.2.2 / 1 D1 Anlage 7.2.2 / 2 D1	25.000 2.000 2.000 2.000 2.000

	Anlage 7.2.3 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.2.3 / 2 D1	2.000
	Anlage 7.2.3 / 3 D1	2.000
	Anlage 7.2.3 / 5 D1	2.000
	Anlage 7.2.3 / 6 D1	2.000
	Anlage 7.2.4 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.2.4 / 2 D1	2.000
	Anlage 7.2.5 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.3.1 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.3.2 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.3.2 / 2 D1	2.000
	Anlage 7.3.3 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.3.3 / 2 D1	2.000
	Anlage 7.3.3 / 3 D1	2.000
	Anlage 7.3.3 / 5 D1	2.000
	Anlage 7.3.3 / 6 D1	2.000
	Anlage 7.3.4 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.3.5 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.3.5 / 2 D1	2.000
	Anlage 7.3.5 / 3 D1	2.000
	Anlage 7.4.1 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.5.1 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.6.1 / 1 D1	2.000
	Anlage 7.7 D1	2.000
19	Leitungsrechtsregister	Anlage 8.1.1 D1, Blatt 1-25
		Anlage 8.2.1 D1, Blatt 1-6
		Anlage 8.2.3 D1, Blatt 1-41
		Anlage 8.2.5 D1, Blatt 1-6
		Anlage 8.3.1 D1, Blatt 1-8

		Anlage 8.3.3 D1, Blatt 1-43	
		Anlage 8.3.5 D1, Blatt 1-7	
		Anlage 8.4.1 D1, Blatt 1-4	
		Anlage 8.6.1 D1, Blatt 1-6	
20	Kreuzungsverzeichnisse	Anlage 9.1 D1, S. 1-13	
		Anlage 9.2 D1, S. 1-44	
		Anlage 9.3 D1, S. 1-43	
		Anlage 9.4 D1, S. 1-4	
		Anlage 9.6 D1, S. 1-3	
21	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10.1, Blatt 1-8	
		Anlage 10.2, Blatt 1-7	
		Anlage 10.3, Blatt 1-7	
22	Kabel- und Freileitungsprovisionsorium		
	Lagepläne	Anlage 11.8.1 D1	25.000
		Anlage 11.8.2 D1	25.000
		Anlage 11.8.2 / 1 D1	2.000
		Anlage 11.8.2 / 2 D1	2.000
	Leitungsrechtsregister	Anlage 11.8.3.1 D1, Blatt 1-2	
		Anlage 11.8.3.2 D1, Blatt 1-2	
	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 11.8.4 D1, Blatt 1-2	
23	Umweltgutachterliche Stellungnahme zur 1. Planänderung	Anlage 12 D1, S. I-II, 1-38	

Anhang I-D1		S. 1-17	
Maßnahmen: Maßnahmen- verzeichnis - Maßnahmen- blätter			
Anhang II-D1		Karte 6.1-1 D1, Blatt 7	5.000
Karten und Pläne		Karte 6.2-1 D1, Blatt, 3, 4, 6, 7	5.000
		Karte 6.2-2 D1, Blatt 2, 3, 4	10.000
		Karte 6.2-3 D1, Blatt 1	25.000
		Karte 6.4-1 D1, Blatt 1	5.000
		Karte 6.5-1 D1, Blatt 1	5.000
		Karte 7.5-1 D1, Blatt 3, 4, 6, 7	5.000
		Karte 7.5-7 D1, Blatt 1	2.000
		Karte 7.5-8 D1, Blatt 1	5.000
		Karte B-1 D1	25.000
		Karte C-1 D1, Blatt 2, 3, 4	10.000
24	Lärmgutachten	Anlage S. 1 – 46 vom 9.12.2014	
25	D2, Antrag und umweltgutachterliche Bewertung	ERM, 25.04.2016, S. 1-17	

III. Befreiungen und Ausnahmen

1. Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten

Bezüglich der betroffenen **Naturschutzgebiete (NSG)**

- Binnendünen am Lichterholzweg (HA-N3)
- Drevenacker Dünen (WE-N08)

der betroffenen **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

- Isselniederung (HA-L2)
- Wolfstrang (AH-L3)
- Risswald/ Bislicher Wald (HA-L5)
- Leitgraben (HA-L6)
- Isselniederung, Drevenacker Landwehr (WE-L11)
- Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue (WE-L12)

der betroffenen **geschützten Landschaftsbestandteile**

- Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen, Kopfbäume sowie Bäume außerhalb des Waldes und Streuobstwiesen und –weiden

sowie der **betroffenen Alleen**

werden die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Landschaftspläne „Wesel“ und „Hamminkeln“ des Kreises Wesel und der Regelungen des § 47a LG NRW und des § 67 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt. Zur Begründung wird auf den Abschnitt B.V.5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

2. Genehmigungen und Befreiungen in WSG

Bezüglich der betroffenen Wasserschutzgebiete (WSG)

- Haus Aap (WSG III B, III A)
- Flüren-Diersfordt/Blumenkamp (WSG III B, III A und II)

- Wittenhorst (WSG III B und III A)

wird gem. § 14 LWG NW in Verbindung mit der Schutzgebiets-VO (Verordnung) die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen unter Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt. Zur Begründung wird auf den Abschnitt B.V.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

3. Genehmigung Überschwemmungsgebiete

Bezüglich des betroffenen Überschwemmungsgebietes

- der Issel

wird die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen aufgrund der Überschwemmungsgebietsverordnung „Issel-System“ i.V.m. § 78 Abs. 3 WHG erteilt. Zur Begründung wird auf den Abschnitt B.V.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

4. Ausnahme von straßenrechtlichen Baubeschränkungen

Für die Errichtung des Mastes 8 der Leitung Bl. 1318 innerhalb der Baubeschränkungszone der Bundesstraße B 70 wird eine Ausnahme gem. § 9 Abs. 1, 8 FStrG aus Gründen des Allgemeinwohls erteilt. Zur Begründung wird auf den Abschnitt B.V.5.11 dieses Beschlusses verwiesen.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

1. Allgemein

- 1.1. Da die Umsetzung des Vorhabens in einem Teil im Trassenraum der bestehenden HFL Bl. 2304 erfolgen soll, darf mit Rücksicht auf die in einem Teil des Trassenraums noch bestehende Leitung Bl. 2304 mit der Errichtung der Leitung Bl. 4222 erst begonnen werden, wenn die Zulassung für die Leitung Bl. 2304 aufgehoben oder sonst erledigt ist (§ 43 Abs. 2

VwVfG NRW) und diese Leitung – ggf. auch abschnittsweise – zurückgebaut ist.

- 1.2. Die Fertigstellung der Leitung ist der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen, auch einzelne Leitungsabschnitte, die in Betrieb genommen werden sollen.
- 1.3. Bei der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- 1.4. Hinsichtlich des Baus der beantragten HFL sowie des entsprechenden Rückbaus, insbesondere des Auf- und Abbaus von schweren Stahl- und Betonkonstruktionen, sind bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die jeweils gültigen Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.
- 1.5. Berühren Bauarbeiten oder Betrieb der planfestgestellten Leitung öffentlich-rechtliche Interessen und Belange anderer Anlagen (z.B. Straßen, Wege, Schienenstrecken, Gewässer, Telekommunikations- und andere Leitungen), gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens der Planfeststellung, gemäß Niederschrift zum EÖT, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

2. Natur- und Landschaftsschutz

- 2.1. Die in dem LBP (Kap. 7 der Umweltstudie), dem ASF (Anhang C der UVU) und der FFH-VU (Anhang B der Umweltstudie) vorgesehenen und in Kapitel 7.3 und 7.8 der Umweltstudie sowie in den Planänderungen gemäß D1 und D2 (Anlagen des Beschlusses) zusammenfassend dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG), besonders geschützte Arten

(§ 44 BNatSchG) sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 22 BNatSchG) hat die Vorhabenträgerin umzusetzen.

2.2. Die in den festgestellten Antragsunterlagen dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i. S. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahmen) sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den in dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) festgelegten Zielen zu entwickeln und zu erhalten.

2.3. Als zusätzliche Maßnahme zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist auf folgenden Flächen in einem Umfang von 1,36 ha Waldrandentwicklung im Trassenbereich durchzuführen:

Mastbereich	Gemeinde	Gemarkung	Flur-nr.	Flurstück	Flächen-größe [m²]	Zielbiotoptyp
83 - 84 tlw.	Hammin- keln	Hamminkeln	7	461	847	Waldmantel
82 - 83 tlw.	Hammin- keln	Hamminkeln	7	462	288	Waldmantel
82 - 83 tlw.	Hammin- keln	Hamminkeln	7	403	59	Waldmantel
63 - 64 tlw.	Hammin- keln	Hamminkeln	1	1256	826	Waldmantel
62 - 63 tlw.	Hammin- keln	Hamminkeln	1	1354	2.646	Waldmantel
2 - 3 tlw.	Wesel	Obrighoven	6	1148	2.670	Waldmantel
UA - 1 tlw.	Wesel	Obrighoven	6	857	2.700	Hainbuchen- Eichen- mischwald

- Die konkrete Umsetzung ist mit der zuständigen Niederlassung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und der HLB abzustimmen.
- 2.4. Die dauerhafte dingliche Sicherung der von allen o.g. Maßnahmen betroffenen Flächen ist vor Ausführung der Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
- 2.5. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch die Ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden, es sei denn, die Maßnahme ist einem anerkannten Ökokonto entnommen.
- 2.6. Die Ökologische Baubegleitung hat den Kreis Wesel als untere Landschaftsbehörde (ULB) sowie die höhere Landschaftsbehörde (HLB) quartalsweise formlos über den Baufortschritt und die Umsetzung der zu vorgenannten Maßnahmen zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Landschaftsbehörden umgehend zu informieren.
- 2.7. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, der HLB sowie der ULB des Kreises Wesel umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.8. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der HLB sowie der ULB des Kreises Wesel schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die Ökologische Baubegleitung mit Name, Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 2.9. Die nach dem LBP sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.
- 2.10. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggf. erforderlich werdende Abwei-

chungen von diesem Beschluss sind unverzüglich bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Düsseldorf mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

- 2.11. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) im gesamten Eingriffsbereich nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zulässig.
- 2.12. Eine Baufeldfreimachung in den Arbeitsflächen ist nicht zwischen dem 01.03. und dem 30.07. eines Kalenderjahres zulässig. Kurzfristige zeitliche Verschiebungen sind in Abstimmung mit der ULB sowie der Ökologischen Baubegleitung möglich.
- 2.13. Rodungen von Höhlenbäumen sind aus Gründen des Fledermausschutzes innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 30.11. eines Kalenderjahres durchzuführen. Bei vorherigem Verschluss von Höhlen können Bäume auch bis 28.02. des Folgejahres entfernt werden. Ein Verschluss der Bäume ist ausschließlich bei Höhlen, die mit absoluter Sicherheit unbesetzt sind und vollständig kontrolliert werden können, erlaubt. Nach Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Landschaftsbehörde kann die Entnahme unbewohnter Höhlenbäume auch ab 15.08. erfolgen, wenn keine anderen artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
- 2.14. Unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung der Höhlenbäume auf insbesondere Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der HLB und ULB geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 2.15. Die Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen.
- 2.16. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen.

- 2.17. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Ökologische Baubegleitung, die HLB sowie die ULB des Kreises Wesel sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.18. Hinsichtlich der Maßnahme V3 (Habitatveränderung zum Schutz der Zauneidechse) ist der Baubeginn bereits drei Monate nach Durchführung dieser Maßnahme zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Besiedlung durch diese Reptilien ist.
- 2.19. Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind über die Artenschutzproblematik zu informieren und einzuweisen, wie mögliche Funde zu sichern sind.
- 2.20. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915-19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.
- 2.21. Es dürfen keine neuen dauerhaften Wege angelegt werden.
- 2.22. Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich vom LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.
- 2.23. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
- 2.24. Die Umsetzungskontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der HLB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die Ökologische Baubegleitung zugegen ist.
- 2.25. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Bautätigkeiten folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

2.26. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer (solange der Eingriff besteht) und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

2.27. Das Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die im Naturhaushalt nicht kompensierten Eingriffe im Kreis Wesel wird auf 106.728 € festgesetzt. Dieser Betrag ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin an den Kreis Wesel, auf eines der Konten des Kreises Wesel unter Angabe des Kassenzeichens 2667/064 465 066 zu zahlen.

Das Ersatzgeld ist vom Kreis Wesel für Zwecke des Landschafts- und Naturschutzes zu verwenden.

3. Boden / Baugrund

3.1. Es gelten die Anforderungen unter Ziffer 2. Auch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind durch die schutzgutübergreifende Ökologische Baubegleitung zu begleiten und mit dieser abzustimmen. Insbesondere ist die Einhaltung gesetzlicher oder normativer Vorgaben (z. B. § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), DIN 19731) für das Schutzgut Boden ebenso wie die Dokumentation und Erfassung von negativen Eingriffsfolgen sicherzustellen. Des Weiteren sind die bodenbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch diese zu koordinieren und zu überwachen.

3.2. Überschüssiges Bodenmaterial, welches bei der Errichtung der neuen Fundamente anfällt und nicht mehr am Anfallort eingebaut wird, ist vorbehaltlich seiner Eignung nach Möglichkeit für die Verfüllung der Baugruben zu verwenden, die im Rahmen des Mastrückbaus entstehen.

3.3. Die in der beim LANUV eingerichteten AG „Stromleitungsmasten“ abgestimmte Richtlinie „Bodenschutzmaßnahmen bei Gestängedemontagen an Freileitungen der Amprion GmbH, Stand Mai 2012“, sowie die aktualisierten „Handlungsempfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden in NRW beim Umgang mit Bodenbelastungen im Umfeld von

Stromleitungsmasten und anderen Stahlbauwerken“ (4. Version, Stand Januar 2015) sind zu berücksichtigen.

- 3.4. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Baugrund für jeden Maststandort zu erkunden und zu bewerten. Art und Tiefe der Gründung sind auf dieser Grundlage festzulegen.
- 3.5. Die Fundamenttiefe bei Plattenfundamenten hat mindestens 1,20 m unter Geländeoberkante zu betragen. Ausgenommen sind hier die vier Eckstiele.
- 3.6. Abfälle einschließlich etwaig zu entsorgende Aushubmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass insoweit die Vorschriften des KrWG, des LAbfG sowie Insbesondere des Ortsrechts zu beachten sind.
- 3.7. Zu entsorgende Aushubmaterialien sind unter Angabe des Ausbaudatums, der Herkunft, der Menge und Beschaffenheit zu dokumentieren. Gleiches gilt für anfallende Abfälle.

4. Gewässer- und Grundwasserschutz

- 4.1. Es ist sicherzustellen, dass im Bereich der zurückzubauenden Masten vorhandene Bodenbelastungen erkannt und beseitigt werden sowie ein Schadstofftransfer in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser vermieden wird. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) sowie in den WSG mit den Wasserwerksbetreibern abzustimmen.
- 4.2. Maßnahmen zur Grundwasserhaltung sowie der Gewässerkreuzung (Zuwegungen, Seilzugmaßnahmen etc.) sind vor Baubeginn des jeweiligen Mastes mit der UWB des Kreises Wesel und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen.
- 4.3. Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Fall aufzustellen, dass es durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang, z. B. mit wassergefährdenden Betriebsmitteln, zu einer Schadstofffreisetzung kommt. Auf der Bau-

- stelle sind Geräte zur Aufnahme von auslaufendem Öl oder Treibstoffen sowie Ölbindemittel bereitzuhalten.
- 4.4. Sollten beim Bau von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Kranstellplätzen etc. mineralische Baustoffe eingesetzt werden, die vom üblichen Kalksteinschotter (HKS) abweichen, so ist die hierfür erforderliche Materialfreigabe im Vorfeld bei der UWB des Kreises Wesel einzuholen.
- 4.5. Mit den Baumaßnahmen in den WSG „Haus Aap“, „Flüren-Diersfordt/Blumenkamp“ und „Wittenhorst“ darf die Vorhabenträgerin erst beginnen, nachdem sie ein „Konzept zur baulichen Realisierung der 380 kV-Freileitungsverbindung unter Berücksichtigung der Wasserschutzzonbelange im Kreis Wesel“ erstellt hat. Dieses Konzept ist in Abstimmung mit den Wasserwerksbetreibern und dem Kreis Wesel als Gesundheitsamt und UWB zu erarbeiten und hat die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen sowie ein Monitoring zu umfassen.
- 4.6. In den WSG „Haus Aap“, „Flüren-Diersfordt/Blumenkamp“ und „Wittenhorst“ ist die Rückbautiefe der vorhandenen Fundamente auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.7. Soweit eine Wasserhaltung oder sonstige Gewässerbenutzung (z.B. Verdolung, Wassereinleitung) erforderlich ist, darf mit den entsprechenden Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband abgestimmt und die für die jeweiligen Gewässerbenutzungen erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt worden sind.
- 4.8. Die Ökologische Baubegleitung hat vor Baubeginn zu untersuchen, ob eine Schadstoffmobilisierung (z.B. durch alte Mastbeschichtungen oder durch Freisetzung von Stickstoffverbindungen) im Untergrund zu besorgen ist. Die Auswirkungen von evtl. erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen auf die Trinkwassergewinnung sind ebenfalls im Vorfeld zu untersuchen.
- 4.9. Es ist sicherzustellen, dass durch die Fundamentarbeiten im Bereich des NSG „Drevenacker Dünen“ die stauenden Schichten nicht durchstoßen

werden. Eine Beeinträchtigung der Moorstandorte bzw. des Wasserhaushaltes durch die Errichtung der Fundamente ist unbedingt zu vermeiden.

- 4.10. Soweit während der Baumaßnahmen Gewässer gequert werden müssen, sind diese entsprechend mit Metallplatten abzudecken.

5. Hochwasserschutz

- 5.1. Aushubarbeiten zur Herstellung der Fundamente an den Maststandorten 4, 13 und 14 (Bl. 1318) dürfen nicht während eines Isselhochwassers bzw. bei erkennbarem Auflaufen eines Hochwassers erfolgen.

- 5.2. Vor Baubeginn der betreffenden Mastfundamente ist diesbezüglich vorab Kontakt mit dem Isselverband oder dem Kreis Wesel (UWB) aufzunehmen. Sollte die jeweilige Maßnahme von einem Isselhochwasser überrascht werden, so ist die weitere Verfahrensweise mit dem Isselverband und der UWB abzustimmen.

6. Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum

- 6.1. Die im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme wohnende oder arbeitende Bevölkerung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Art, Stärke und Dauer der zu erwartenden Immissionsbelastung und die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren.

- 6.2. Bei der Durchführung der Arbeiten ist eine nicht vermeidbare Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wasserschleier bzw. Befuchtung) auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

- 6.3. Das Be- und Entladen von Behältern oder Transportfahrzeugen mit staubenden Gütern (z.B. Erdaushub oder Sand) hat so zu erfolgen, dass eine Staubentwicklung durch minimale Abwurfhöhen so weit wie möglich vermieden wird. Behälter sind dicht mit Planen abzudecken.

- 6.4. Staubende Güter (z.B. Erdaushub oder Sand) sind im Baustellenbereich so zu lagern, dass durch meteorologische Einwirkungen keine staubförmigen

- gen Immissionen entstehen können (ggf. Abdeckung vornehmen oder feucht halten).
- 6.5. Offene, mit staubenden Gütern (z.B. Erdaushub oder Sand) beladene Fahrzeuge sind abzudecken oder das Transportgut ist so zu befeuchten, dass eine Staubentwicklung beim Transport verhindert wird.
- 6.6. Baustellenzufahrten sind so zu befestigen, dass es nicht zu erheblichen, sichtbaren Staubemissionen kommt.
- 6.7. Verschmutzungen der anliegenden Straßen, Wege und Plätze durch Baustellenverkehr sind möglichst zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- 6.8. Die Arbeiten sind in der Zeit von 6 - 22 Uhr durchzuführen. Etwaig erforderliche Ausnahmen sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) zu beantragen.
- 6.9. Die Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge sind - soweit betriebstechnisch möglich - abzuschalten.
- 6.10. Alle Baumaschinen sind in den arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechung und –umstellungen (soweit betriebstechnisch möglich) abzustellen.
- 6.11. Baustellenkreissägen, die nicht in abgeschlossenen Gebäudeteilen untergebracht sind, sind mit Schallschutzumhausungen zu versehen.
- 6.12. Es sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 6.13. Die AVV Baulärm, insbesondere die darin geregelten Richtwerte, ist für die Baustellen und deren Zufahrten einzuhalten.
- 6.14. Die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit sie anwendbar ist, ist seitens der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.
- 6.15. Der Antransport der Baumaterialien sowie der weitere Bauverkehr zu den Trassenabschnitten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Straßen bzw. Wege.

- 6.16. Wegeverbindungen werden, soweit erforderlich, nur kurzfristig während der Bauphase unterbrochen. Der ursprüngliche Zustand ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Entsprechendes gilt, soweit möglich, für die in Anspruch genommenen sonstigen privaten Grundstücke.
- 6.17. Es sind Maßnahmen zur Verringerung der Koronageräusche zu ergreifen. Der Vorhabenträgerin ist freigestellt, ob sie diese an der Leitung Bl. 4221 oder an der vorhandenen Leitung Bl. 2444 umsetzt. Die Vorhabenträgerin hat 6 Monate nach Inbetriebnahme der Leitung durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigenbüros den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der TA Lärm im Betrieb in dem Abschnitt UA Wesel – Pkt. Wittenhorst eingehalten werden.
- 6.18. Die 220- und 380-kV-Seile der Leitungen Bl. 4221 und 2444 sind mit Abstandhaltern zur Verhinderung von Eisbildung auszustatten.

7. Kampfmittelfunde

- 7.1. Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.
- 7.2. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (derzeit: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25) vorzulegen.

8. Kreuzung mit Bundes- und Landesstraßen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)

- 8.1. Vor Durchführung der geplanten Maßnahmen sind die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau zur

Nutzung der Straßen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen.

- 8.2. Eingriffe in das Straßeneigentum inkl. der Bepflanzung sind frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel („Landesbetrieb Straßenbau“, derzeit zuständig: Frau Bettina Georgi, Tel. 0281/108-320) abzustimmen. Straßeneigentum darf nicht für die Baustelleneinrichtung oder -abwicklung genutzt werden. Vorhandenes Straßenbegleitgrün ist zu schonen.
- 8.3. Ggf. notwendige Ertüchtigungen und Aufbauten sind nach Aufforderung des Landesbetriebs Straßenbau zurückzubauen bzw. in den vorherigen Zustand zurückzusetzen.
- 8.4. Etwaig erforderlich werdende, unmittelbar von den Bundes- und Landesstraßen abgehende Baustellenzufahrten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Landesbetriebs Straßenbau. Dies gilt auch bei Benutzung von nicht uneingeschränkt öffentlichen Straßen und Wegen sowie vorhandener privater Zufahrten. Entsprechendes gilt für etwaig dauerhaft erforderlich werdende Unterhaltungszufahrten, die nach den technischen Vorgaben des Landesbetriebs Straßenbau anzulegen sind und für die die Bestimmungen zu Sondernutzungen des StrWG NRW gelten.
- 8.5. Der Verkehr darf durch die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

9. Kreuzung mit Verkehrsflächen der Stadt Hamminkeln

- 9.1. Der Begegnungsfall LKW/LKW ist auszuschließen.
- 9.2. Die Vorhabenträgerin hat den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

- 9.3. Die Stadt behält sich vor, im Umfeld der Baumaßnahme Anliegerstraßen, die nicht mit ihr als Zuwegung abgestimmt sind, verkehrsrechtlich mit Gewichtsbeschränkungen zu versehen, um deren Beschädigung durch den anfallenden Baustellenverkehr zu vermeiden.
- 9.4. Vor Beginn der Seilzugarbeiten sind an allen Kreuzungen mit öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Ziehen des Vorseiles ohne Eingriff in den Verkehrsraum sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Gerüste – soweit diese genutzt werden – ein Lichtraummaß von mindestens 4,90 m über der Verkehrsfläche freihalten.
- 9.5. Es ist sicherzustellen, dass alle für den Baustellenverkehr vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege auch während der Bauzeit ihrem normalen Zweck entsprechend genutzt werden können und es nicht zu nennenswerten Nutzungseinschränkungen kommt. Verschmutzungen der anliegenden Straßen, Wege und Plätze durch Baustellenverkehr sind möglichst zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

10. Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen

10.1. Anlagen der Thyssengas GmbH

- 10.1.1. Frühzeitig vor Beginn jeglicher Tätigkeiten im Bereich der neu zu errichtenden sowie abzurüstenden HFL ist der zuständige Projektleiter der Thyssengas GmbH (derzeit: Herr Stein, Abteilung B-L-D, Telefon-Nr. 0203/ 5555-2595) zu informieren und mit diesem anhand aktuellen Planwerks die örtliche Lage der Gasfernleitungen sowie ggf. zu treffende Schutzmaßnahmen zu klären.
- 10.1.2. Die Schutzmaßnahmen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH sind anzuwenden.

- 10.1.3. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifenbereich nicht gestattet.
- 10.1.4. Vor dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung sind druckverteilende Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – durchzuführen.
- 10.1.5. Die von der Thyssengas GmbH im Rahmen der Abstimmungen überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf vorbehaltlich ausdrücklicher Gestattung durch die Thyssengas GmbH nicht erfolgen.

10.2. Anlagen der GELSENWASSER Energienetze GmbH

- 10.2.1. Die Gashoch- und Gasmitteldruckleitungen der GELSENWASSER Energienetze GmbH sind von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung sowie mit Bepflanzung tief wurzelnder Bäume/Sträucher freizuhalten. Straßen und Wege, in denen die Gasleitungen betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Lage und Betriebssicherheit der Anlagen nicht gefährdet werden.
- 10.2.2. Die Mastenstandorte sind so zu wählen, dass vorhandene Wasserleitungen und Kabel der Brunnenanlagen im Rahmen der Bauarbeiten nicht beschädigt werden.
- 10.2.3. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Rohwasserleitung (AZ, DN 400) im Baustelleneinrichtungsbereich des Mastes 3, die im Kreuzungsverzeichnis sowie in den entsprechenden Lageplänen des Antrags nicht eingetragen ist.

10.3. Anlagen der Salzgewinnungs-Gesellschaft Westfalen mbH & Co. KG

- 10.3.1. Die Rohrleitung darf durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Betriebsfremde Bauwerke dürfen innerhalb des

Schutzstreifens nicht errichtet werden. Schutzstreifen sind von Baumbewuchs und tiefwurzelndem Buschwerk freizuhalten.

10.3.2. Die Rohrleitung steht unter Aufsicht der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, -Bergbau und Energie in NRW-. Beim Leitungsbetrieb sind die Auflagen des §50 der Tiefbohrverordnung -BVOT- der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, -Bergbau und Energie in NRW-, einzuhalten.

10.3.3. Die baulichen Maßnahmen im Bereich der Masten 28 und 29 der Leitung Bl. 1318 sowie der Masten 75A und 76 der Leitung Bl. 2444 sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG im Hinblick auf die dort verlaufende Soleleitung Epe - Borth DN 700 abzustimmen und ggf. nur unter Aufsicht durchzuführen.

10.4. Anlagen der Stadt Hamminkeln

10.4.1. Im Bereich Butenfeld (Mast 25) und Wittenhorster Weg (Mast 79) sind zum Schutz der vorhandenen Abwasserdruckleitungen ggf. Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen ist die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen mit der Stadt Hamminkeln abzustimmen.

10.4.2. Im Bereich Wittenhorster Weg befindet sich eine Abwasserdruckleitung in ca. 15m Entfernung zum rückzubauenden Mast-Nr. 79. Bei Abbruch dieses Fundamentes sind ggf. Sicherungsmaßnahmen erforderlich und anzusprechen.

10.5. Anlagen der Stadtwerke Wesel

10.5.1. In Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind die Bestandspläne der Anlagen einzuholen, die baulichen Maßnahmen mit den Stadtwerken Wesel abzustimmen und bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die bauliche Umsetzung zu berücksichtigen. Vor Baubeginn ist eine Einweisung der Baufirmen durch das Personal der Stadtwerke Wesel vorzunehmen.

10.5.2. Betroffene Anlagen:

- Grundwassermessstelle P12/88 Butenfeld
- Mischwasserhauptsammler Wesel-Ost im Bereich Krudenburger Weg/Am Reitplatz
- Wasserversorgungsleitungen im Bereich des Schutzstreifens in den Bereichen Krudenburger Weg/Am Reitplatz und Schermbecker Landstraße.
- Gasversorgungsleitung sowie ein Fernwirkkabel im Bereich des Schutzstreifens im Bereich der Feldstraße

10.6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 4 Wochen) und Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Az.: III-359-15-PFV (alt 45-03-03/Ord-Nr.: West1_E_007_12_a) nachstehende endgültige Daten anhand der von der Wehrbereichsverwaltung im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Baubeginnanzeige für jeden neuen Mast zu übermitteln:

Art des Hindernisses, Standort des Hindernisses mit Angabe von Koordinaten, Koordinatensystem und Systemdatum, Höhe des Hindernisses über Grund, Gesamthöhe des Hindernisses über NN, Art der Kennzeichnung, Tag des Baubeginns, Tag der geplanten Fertigstellung.

11. Denkmalschutz

- 11.1. Die Baumaßnahmen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin von einer archäologischen (denkmalpflegerischen) Baubegleitung vorbereitend und kontrollierend und in Abstimmung mit dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland begleitet. Die archäologische Baubegleitung umfasst neben betroffenen eingetragenen Bodendenkmälern bei Bedarf auch Verdachtsfälle, bei denen nach Einschätzung des LVR konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein bedeutender Bodendenkmalsubstanz vorliegen.

- 11.2. Erste Erdbewegungen werden zwei Wochen vor Beginn dem LVR mitgeteilt.
- 11.3. Im Bereich der Maststandorte wird das Abziehen des Oberbodens mit einem Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht vorgenommen.
- 11.4. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine eingetragenen Bodendenkmäler beschädigt werden.
- 11.5. Werden bislang unbekannte Bodendenkmäler im Rahmen der Baumaßnahmen aufgefunden, sind diese dem LVR gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem LVR abzustimmen. Bis dahin ist das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte nach Maßgabe des § 16 DSchG NRW unverändert zu lassen.

12. Grundstücksinanspruchnahmen

Die Enteignung zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig.

Die betroffenen Grundstücke sind im Leitungsrechtsregister aufgeführt.

Die davon betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder entstehende Nachteile werden durch die Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden (s. Abschnitt C, I dieses Beschlusses).

V. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

1. Verfahrenseinwendungen

Zahlreiche Einwender kritisieren, dass nach den Anforderungen des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (ESPOO-Übereinkommen) bzw. der UVP-Richtlinie 2011/92/EU eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung hätte stattfinden müssen und eine solche nicht stattgefunden habe. Die Einwendungen sind unbegründet und werden deshalb zurückgewiesen. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt endet mitten in Nordrhein-Westfalen und weist daher nicht die erforderliche Nähe zu den Niederlanden auf, als dass es zu solchen Staaten übergreifenden Umweltauswirkungen kommen könnte. Zwar kritisieren die Einwender auch die Aufspaltung des Gesamtvorhabens der Leitung von der UA Wesel nach Doetinchem in drei Planungsabschnitte, doch ist diese Abschnittsbildung sachlich gerechtfertigt und entspricht den Anforderungen der deutschen Rechtsprechung (s. dazu ausführlich unter B.V.5.1.7). Ergänzend wird auf den Planfeststellungsbeschluss der BR Münster vom (29.12.2015 mit dem AZ: 25.05.01.01-06/13) Bezug genommen, in dem auch die diesbezüglichen, in jenem Verfahren erhobenen Einwendungen beantwortet und zurückgewiesen werden.

2. Berücksichtigte/gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass sich die Einwendungen und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, soweit sie durch

- Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren oder
- Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, erledigt haben. Die Vorhabenträgerin hat alle Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z.B. in den Stellungnahmen zu Einwendungen, in der Niederschrift über den

Erörterungstermin) einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt wird.

3. Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere hinsichtlich

- der Planrechtfertigung,
- der technischen Ausführungsvarianten, wie das Verlegen eines Erdkabels oder Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) gefordert wurden,
- des Immissionsschutzes oder
- des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes,

werden die diesbezüglichen Einwendungen aus den sich aus Abschnitt B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

4. Spezielle Einwendungen und Forderungen

Die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Forderungen und Einwendungen, die sich nicht aus den oben genannten Gründen erledigt haben, werden aus den im Abschnitt B dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

5. Zusagen/Zusicherungen des Vorhabenträgers

Zusagen und Zusicherungen des Vorhabenträgers sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie ihren Niederschlag in diesem Planfeststellungsbeschluss gefunden haben. Im Übrigen sind Zusicherungen und Zusagen Gegenstand des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen der Vorhabenträgerin und dem Empfänger der Zusage/Zusicherung.

VI. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat für die Entscheidung gem. §§ 1, 2, 3, 9, 10 GebG NRW i.V.m. der Tarifstelle 14.3.9.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,2 % der Baukosten, mindestens jedoch in Höhe von 2.500,- Euro zu entrichten sowie als Auslagen die Kosten für die Bekanntmachungen bei den Gebietskörperschaften sowie für den Versand und Rückversand der Planunterlagen einschließlich etwaiger Postgebühren zu erstatten.

Über die Höhe der o.g. Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.